

Taxordnung für Dienstleistungen Lebensraum Gartenhof, Haus Lärche

Gültig ab 01.01.2024

Die Taxordnung ist ein Bestandteil des Vertrages. Mitgeltendes Dokument: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsatz Die Taxen für Dienstleistungen (ohne Mietkosten) richten sich nach den Betriebskosten des Lebensraum Gartenhof und werden jährlich festgelegt.

2. Festlegung der Kosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

Pflichtkosten	▪ Grundpauschale	siehe Kapitel 3.1
	▪ Pflege- und Betreuungstaxe	siehe Kapitel 3.2
	▪ Verpflegung (ab BESA – Stufe 7)	siehe Kapitel 3.3
Dienstleistungs- angebot¹	▪ Wäscherei	siehe Kapitel 3.4
	▪ Reinigung	siehe Kapitel 3.5
	▪ Verpflegung (bis BESA – Stufe 6 freiwillig)	siehe Kapitel 3.3
	▪ Hauswartung	siehe Kapitel 3.6

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird voll verrechnet.

Zu den Aufenthaltskosten kommen hinzu:

Kosten für besondere Dienstleistungen	siehe Kapitel 3.7
private Auslagen	siehe Kapitel 3.8
Zuschläge für Auswärtige	siehe Kapitel 3.9

Die Preise im Restaurant Lebensraum Gartenhof, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Zu Beginn werden einmalig fällig:

- Mietkaution siehe Mietpreise Kapitel **2.4**
- Vorauszahlung für Pflegeleistungen siehe Kapitel **3.10**

Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung und werden jährlich festgelegt.

¹ Wir möchten den Angehörigen die Möglichkeit geben, ihre Eltern in den Leistungen Wäsche, Reinigung und Hauswart zu unterstützen. Falls keine Angehörigen die Tätigkeiten übernehmen möchten und die Bewohnenden die Tätigkeiten nicht selbständig erledigen wollen oder können, übernimmt der Lebensraum Gartenhof die Tätigkeiten. Fremde Dienstleistungsunternehmungen werden nicht akzeptiert.

Pflegetaxen

- Die KLV-pflichtigen (Kranken-Leistungs-Verordnung) Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit BESA, LK2010 (Leistungskatalog 2010) erfasst.
- Vorgehen:
Das Eintrittsgespräch (einmalig) erfolgt vor dem Eintritt in den Gartenhof. In den ersten zwei Wochen wird das Assessment (Bewohnerbefragung) durchgeführt. Parallel dazu erfolgt die Beobachtungsphase (während 2 Wochen) durch die Mitarbeitenden Pflege/Betreuung mittels eines standardisierten Beobachtungs-Fragebogens. Mit diesen zwei Fragebögen wird danach eine Analyse der Pflegeschwerpunkte (früher «Zielvereinbarung/Zielfestlegung») erhoben. Mit dem Leistungskatalog werden nun die Tätigkeiten und Pflegeschwerpunkte festgelegt und mit dem Betreffenden und/oder mit dessen Angehörigen oder Bezugspersonen besprochen. Der Leistungskatalog (Zuordnung in die Leistungsgruppe/Tarifstufe) wird nun dem Hausarzt zur Kontrolle und Unterschrift eingereicht. Eine Kopie der unterzeichneten Bedarfsmeldung mit Pflege Themen in Minuten und Pflegebedarfsstufen BESA wird durch den Gartenhof direkt der jeweiligen Krankenversicherung des Bewohnenden zugestellt.
- Vorübergehender, zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterungen des Allgemeinzustandes bis zwei Wochen und ähnliche Situationen) bleibt in der Regel unberücksichtigt, d.h. dieser vorübergehende Aufwand führt nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue (ausserordentliche) Einstufung erfolgt sofort (nach 7 Tagen möglich), wenn eine bleibende Veränderung eintritt.

Betreuungstaxen

- Die Betreuungstaxe beinhaltet alle nicht KLV-pflichtigen Leistungen, gemäss der Tätigkeitsliste der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL).

3. Taxen und Kosten

3.1 Grundpauschale

- Mit der Grundpauschale wird die Mitbenützung der gesamten Infrastruktur (Grundmöblierung, Mitbenützung der Waschküche mit Waschautomat, Trockner und Secomat, der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen, 24h Notrufanlage, ohne Hilfe), Anlässe und Veranstaltungen im Restaurant und im Mehrzweckraum Haus Ulme in Rechnung gestellt. CHF/Mt. 1'150.00
- Bei Paaren reduziert sich die Grundpauschale für den Partner oder die Partnerin in der gleichen Wohnung auf CHF/Mt. 860.00
- Der Eintrittstag gilt als Anwesenheit und wird voll verrechnet. Bei einem Austritt wird die Grundpauschale bis zum Monatsende verrechnet.

3.2 Pflege- (KVG) und Betreuungstaxe (nicht KVG- pflichtige Leistungen)

Pflegebedarf pro Pflegestufe in Pflegeminuten nach KLV	Pflegekosten Höchstansätze in Franken pro Tag	Kostenträger			Betreuungstaxe	
		Max. Selbstbehalt Pflegekosten Bewohnende	Max. Anteil Restfinanzierung politische Gemeinde	OKP-Beitrag an Pflegekosten nach KLV		
0					20.00	
1	1-20	13.65	4.05	0.00	9.60	37.00
2	21-40	39.90	20.70	0.00	19.20	37.00
3	41-60	66.15	23.00	14.35	28.80	42.00
4	61-80	92.40	23.00	31.00	38.40	43.00
5	81-100	118.65	23.00	47.65	48.00	43.00
6	101-120	144.90	23.00	64.30	57.60	43.00
7	121-140	171.15	23.00	80.95	67.20	45.00
8	141-160	197.40	23.00	97.60	76.80	45.00
9	161-180	223.65	23.00	114.25	86.40	45.00
10	181-200	249.90	23.00	130.90	96.00	45.00
11	201-220	276.15	23.00	147.55	105.60	42.00
12	221+	302.40	23.00	164.20	115.20	42.00

Direkte Kosten für die Bewohnenden: Selbstbehalt Bewohnende und Betreuungstaxe/Tag

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird voll verrechnet.

Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflorgetaxe rückwirkend per Datum angepasst.

3.3 Verpflegung

Vollpension	pro Tag	CHF	29.50
<ul style="list-style-type: none"> ▪ BESA Stufe 0 bis 6 zuzüglich MWST ▪ Pflichtleistung ab BESA-Stufe 7 ohne MWST, gerechnet nach Anwesenheitstagen, Frühstück, Mittag- und Abendessen ▪ exkl. Getränke inkl. Mittagskaffee 			

Dienstleistungen, zuzüglich MWST

▪ Frühstück	pro Mahlzeit	CHF	6.50
▪ Mittagessen inkl. Kaffee (verschiedene Auswahlmenüs)	pro Mahlzeit	CHF	16.50
▪ Sonn- und Feiertagsmenü	pro Mahlzeit	CHF	16.50
▪ Abendessen	pro Mahlzeit	CHF	9.00
▪ nur Menüsalat	pro Mahlzeit	CHF	4.00
▪ nur Suppe	pro Mahlzeit	CHF	5.00

Allgemein

▪ Ärztlich verordnete Diät zusätzlich	pro Tag	CHF	2.00
▪ Diät aus Komfortgründen zusätzlich zuzüglich MWST	pro Tag	CHF	2.00

3.4 Wäscherei, zuzüglich MWST

▪ Besorgung der privaten, waschmaschinenfesten Wäsche	pro kg	CHF	30.00
▪ Bett- und Frottierwäsche	pro kg	CHF	30.00
▪ Kleiderbeschriftung bei Eintritt	pauschal	CHF	200.00
▪ jede weitere Etikette	pro Stk.	CHF	2.00

Vorhänge waschen:

▪ Pauschal alle Wohnungen		CHF	50.00
---------------------------	--	-----	-------

Der Gartenhof übernimmt keine Haftung für Farb-, Grössenveränderungen oder andere Schäden, die beim Waschen und Bügeln entstehen können.

3.5 Reinigungen, zuzüglich MWST

Wöchentliche Reinigung (ca. eine Stunde)	pro Std.	CHF	45.00
Definition:			
▪ Möbel abstauben inkl. Radiatoren und Lampen			
▪ Türfallen reinigen			
▪ Müll entfernen: Küche, WC, Balkon, Zeitungen, Flaschen			
▪ Küche: Geschirr abwaschen, Kombination aussen Griffspuren entfernen			
▪ Duschaum: Spiegel, WC und Lavaboreinigung, Fliesen grobe Sichtreinigung			
▪ Boden ganze Wohnung: staubsaugen und leicht feucht aufnehmen			
▪ Balkon wischen			

Jahresgrundreinigung (je nach Auftrag 4 bis 12 Stunden) Definition: Ganze Wohnung	pro Std.	CHF	45.00
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Decken, Wände, Möbel aussen, Fussleisten, Böden, Küche innen und aussen, WC-Dusche-Raum: Wasserdüsen entkalken, ganzer Raum reinigen, Abfluss reinigen, inkl. Spezialreinigungsmittel und Maschinen) 			
Fensterreinigung Definition:	pro Std.	CHF	45.00
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fensterreinigung innen und aussen mit Rahmen ▪ mit oder ohne Rollläden 			
Sonderreinigung	pro Std.	CHF	50.00
Wohnungsendreinigung	pro Std.	CHF	45.00

Der Gartenhof übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Reinigung der privaten Möbel und Gegenstände entstehen können.

3.6 Hauswartung, zuzüglich MWST

Reparaturen Kleinreparaturen	pro Std.	CHF	60.00
<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Sinne von OR Art. 259 gehen bis zu 1% des Netto-Jahresmietzinses pro Fall zu Lasten des Mieters ▪ von persönlichen Gegenständen oder Einrichtungen ohne Material 			
Zügelkosten Arbeitsaufwand bei internem Wohnungswechsel und bei Austritt	pro Std.	CHF	60.00
Entsorgungskosten Arbeitsaufwand bei Wohnungsschlussreinigung und Wohnungsräumung	pro Std.	CHF	60.00

3.7 Kosten für besondere Dienstleistungen

Für nicht in der Grundpauschale oder in der Pflege- und Betreuungstaxe enthaltene Leistungen werden folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baden für Mieter und Mieterinnen ohne BESA-Einstufung, zuzüglich MWST 	pro Std. nach Aufwand	CHF	45.00
--	--------------------------	-----	-------

▪ Betten machen für Mieter und Mieterinnen ohne BESA-Einstufung, zuzüglich MWST	pro Tag	CHF	5.00
▪ Personentransport durch freiwillige Helfer und Helferinnen, zuzüglich MWST	Auto/km	CHF	0.80
▪ Personentransport durch Gartenhof Personal, zuzüglich MWST	Auto/km pro Std. nach Aufwand	CHF	0.80 60.00
▪ Zimmerservice aus Komfortgründen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall), zuzüglich MWST	pro Mahlzeit	CHF	5.00
▪ Getränke, zuzüglich MWST	separate Preisliste		
▪ Eintritts-/Austrittspauschale		CHF	300.00
▪ Spezielle Nachtwachen, zuzüglich MWST	pro Nacht	CHF	160.00
▪ Austrittskosten (Todesfall)		CHF	300.00

3.8 private Auslagen

Private Auslagen gehen zu Lasten der Mieterin / des Mieters, z.B.:

- | | |
|---|---|
| ▪ Arztkosten | ▪ Internet, Radio-TV-Konzessionsgebühren, Porti |
| ▪ Medikamente | ▪ Privathaftpflichtversicherung |
| ▪ Laboruntersuchungen | ▪ Selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnutzung |
| ▪ Pflegematerial nach Aufwand | ▪ Mobiliarversicherung (Wohnung) |
| ▪ Toilettenartikel | ▪ Kranken- und Unfallversicherung |
| ▪ Bezüge vom Restaurant | ▪ Personen- und Krankentransporte |
| ▪ Verpflegung von Gästen (separate Menü-Preisliste) | ▪ Allfällige Kosten der MiGeL-Liste, mit Einzelabrechnung |
| ▪ Coiffeur | ▪ Tierpflege |
| ▪ Fusspflege | |
| ▪ Massage | |
| ▪ chemische Reinigung | |
| ▪ Stromkosten für den Verbrauch innerhalb der Wohnung | |
| ▪ Telefonapparat, -gebühren inkl. Gesprächstaxen Inland | |
| ▪ Telefongespräche Ausland | |

3.9 Zuschläge für Auswärtige

▪ Mit Wohnsitz ausserhalb Steinach vor Eintritt	pro Monat	CHF	200.00
▪ Mit neuem Wohnsitz in Steinach, während 3 Jahren	pro Monat	CHF	200.00

3.10 Vorauszahlung für Pflegeleistungen

Die Vorauszahlung für Pflegeleistungen bei Aufnahme beträgt CHF 9'000.00 pro Person. Dieser Betrag wird ohne Zins bei der Politischen Gemeinde (ausgewiesen im Bilanzkonto) Steinach angelegt. Beim Austritt wird der Betrag nach Bezahlung der Schlussrechnung zurückerstattet.

4. Beitragsleistungen

4.1 Krankenversicherung

Ihre Krankenversicherung (Kanton St. Gallen) vergütet Ihnen die Beiträge gemäss Tabelle Pflorgetaxen, Art. 3.2 Pflege- und Betreuungstaxe an Ihre täglichen Pflegekosten.

4.2 Ergänzungsleistungen der AHV oder IV

Über die AHV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder die Sozialversicherungsanstalt des Kantons erhalten Sie differenzierte Auskunft über einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Wir sind Ihnen bei der Anmeldung behilflich.

Bei bestehendem Ergänzungsleistungsanspruch werden die Taxänderungen vom Gartenhof via Extranet direkt der Sozialversicherung (SVA) St. Gallen übermittelt. Bei anderen Kantonen werden die Eingaben per Post an die zuständige AHV-Zweigstelle eingereicht.

Die Ergänzungsleistungsgelder dienen der Taxentlastung.

4.3 Pflegefinanzierung (PF)

Am 01.01.2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Der Anteil der Krankenversicherer wird vom Bund für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Sie haben selbst noch einen begrenzten Anteil der Pflegekosten (höchstens CHF 23.00 pro Tag) zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden Ihnen von der Krankenversicherung und von der politischen Gemeinde finanziert. Die Betreuungskosten müssen Sie selbst bezahlen. Falls Sie Ergänzungsleistungen beziehen, werden Ihnen die Betreuungskosten und der Selbstbehalt der Pflegekosten unter Berücksichtigung der Finanzierungsregeln ausbezahlt. Damit Sie in den Genuss der Pflegekostenübernahme durch die Gemeinde kommen, melden Sie sich für die Pflegefinanzierung (PF) bei der zuständigen Ausgleichskasse an.

4.4 Hilflosenentschädigung der AHV oder IV

Bewohnende, die einer dauernden und besonders aufwendigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen oder bei der Gemeinde die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht, sobald die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Hilflosenentschädigung dient der Taxentlastung. Wir unterstützen Sie bei der Formularbearbeitung.

4.5 Rückerstattungen für Absenzen

Bei Abwesenheit (ab dem 1. Tag) werden die Pflege- und Betreuungstaxen nach bestehender BESA-Einstufung nicht verrechnet.

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird verrechnet.

5. Besondere Bestimmungen

Für Schäden, die an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar oder am Eigentum Dritter verursacht werden, haftet der/die Bewohner/Bewohnerin. Der/Die Bewohner/Bewohnerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu halten.

Die Tierhaltung ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen Bewohner/Bewohnerin und Vermieter Lebensraum Gartenhof gestattet.

6. Zahlungsart

Die Leistungen werden nachträglich pro Monat in Rechnung gestellt.

Zahlungskonditionen: 20 Tage nach Erhalt der Rechnung

Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen von 5 % und für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten von CHF 25.00 zu fordern.

Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

7. Rekurs Instanz

Als erste Instanz ist die Geschäftsleitung Lebensraum Gartenhof, in zweiter Instanz der Präsident des Beirates Lebensraum Gartenhof Ansprechperson. Subsidiär ist der Gemeinderat Steinach zuständig.